



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.1. des Generalstaatsanwalts vom 1. Mai 2024 betreffend die unverzügliche Mitteilung von Straftaten an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei (Art. 307 StPO) und die Bestellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 StPO)

(Stand am 10.02.2025)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft betreffend ihre Organisation und ihrer Arbeitsweise,

Gestützt auf den neuen Wortlaut von Art. 131 Abs. 2 StPO per 1. Januar 2024

Erinnerung

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten und alle anderen ernsten Ereignisse. Die Bundes- und Kantonsstaatsanwaltschaften können **Richtlinien** über die Informationspflicht erlassen (Art. 307 Abs. 1 StPO).

Es gibt keine notwendige Verteidigung im Stadium der polizeilichen Ermittlungen (BGer 6B_990/2017 vom 18.04.2018 E. 2.3.3).

Beschliesst:

1. Die Kantonspolizei informiert **unverzüglich**, entweder so schnell wie möglich, aber in jedem Fall **zwingend vor** der ersten Einvernahme der beschuldigten Person, den Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin bei Vorliegen einer schweren Straftat im Sinne der Ziffern 1.1. bis 1.3.

Wenn sich während einer Einvernahme herausstellt, dass eine schwere Straftat im Sinne dieser Ziffern 1.1 bis 1.3 begangen wurde und die beschuldigte Person keinen Anwalt oder keine Anwältin hat, bricht die Polizei die Einvernahme ab und nimmt Kontakt mit dem Pikettstaatsanwalt oder der Pikettstaatsanwältin auf. Dasselbe gilt bei Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation.

1.1 Versuchte oder vollendete Straftaten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind, insbesondere

- a) Vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB)
- b) Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
- c) Raub oder qualifizierte Erpressung mit Schusswaffen- oder Sprengstoffgebrauch (Art. 140 Ziff. 2 bis 4, Art. 156 Ziff. 3 und 4 StGB)
- d) Gewerbmässiger Menschenhandel oder Menschenhandel mit minderjährigen Opfern (Art. 182 Abs. 2 StGB)
- e) Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 und 184 StGB)
- f) Geiselnahme (Art. 185 StGB)
- g) Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren (Art. 187 Abs. 1^{bis} StGB)
- h) Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung unter Androhung oder Anwendung von Gewalt (Art. 189 Abs. 2 und 3, 190 Abs. 2 und 3 StGB)
- i) Vorsätzliche Brandstiftung oder Explosion¹ (Art. 221 Abs. 1, 223 Ziff. 1 StGB)
- j) Vorsätzlicher Einsatz von Sprengstoffen oder giftigen Gasen (Art. 224 Abs. 1 StGB)
- k) Vorsätzliche Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
- l) Erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs mit Absicht, viele Menschen zu gefährden (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
- m) Geldfälschung von guter Qualität von mehr als CHF 10'000.00 (Art. 240 Abs. 1 StGB)
- n) Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG)

1.2. Straftaten, die von ausländischen Personen begangen wurden und mit einer zwingenden Landesverweisung bedroht sind (nur Straftaten, die nicht unter Ziff. 1 aufgeführt sind)

- a) Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)
- b) Angriff (Art. 134 StGB)
- c) Banden- und gewerbmässiger Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3 lit. a und b StGB)
- d) Diebstahl und Hausfriedensbruch (Art. 139 Ziff. 1 und 186 StGB), mit

¹ Mit Ausnahme geringfügiger Fälle (Art. 221 Abs. 3 StGB)

Ausnahme von Ladendiebstahl durch eine Person mit Hausverbot.

- e) Einfacher Raub (Art. 140 StGB)
- f) Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB)
- g) Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB)
- h) Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 bis 195 StGB) mit Ausnahme von Art. 194 StGB (Exhibitionismus)
- i) Harte Pornografie (Art. 197 Abs. 4 2. Satz StGB)

1.3. Fahrlässige Tötungen in Gefängnissen oder im medizinischen Bereich

Fahrlässige Tötungen in Gefängnissen oder im medizinischen Bereich, um dringende sichernde Massnahmen zu ergreifen.

2. Die Kantonspolizei benachrichtigt den Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin unmittelbar **nach** der ersten Einvernahme der beschuldigten Person, zwecks Prüfung einer Inhaftierung, wenn die Begehung von häuslicher Gewalt

- a) zu einfachen oder schweren Körperverletzungen führt, die
 - i. einen Krankenhausaufenthalt des Opfers nach sich ziehen, oder
 - ii. mithilfe einer Waffe oder eines gefährlichen Gegenstands durchgeführt wurden, oder
 - iii. Schläge gegen das Opfer und gegen Kinder bis einschliesslich 15 Jahren umfassen, oder
 - iv. von einem Täter oder einer Täterin begangen wurden, der oder die innerhalb eines Jahres vor den neuen Ereignissen bereits wegen häuslicher Gewalt angezeigt wurde², oder
- b) schwere Drohungen mit sich bringt.

3. Nach der Benachrichtigung durch die Polizei:

- a) Der Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin entscheidet über die sofortige Eröffnung des Verfahrens und erteilt einen Auftrag gemäss Art. 312 StPO. Der mündliche Auftrag wird so schnell wie möglich mittels Ermittlungsauftrag bestätigt.
- b) Sollte auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden, bittet der

² Renvoi est fait à la Directive 2.7., chiffre 2.2.

Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin die Polizei um polizeiliche Vorermittlungen (Art. 309 StPO).

- c) Der Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin ordnet ggf. eine notwendige Verteidigung an, die unverzüglich eingesetzt wird. Die Einsetzungsverfügung wird innerhalb einer angemessenen Frist verfasst.

- 4. Die Bestellung des Verteidigers oder der Verteidigerin der ersten Stunde erfolgt durch die EAZ, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hat der beschuldigten Person bereits eine notwendige Verteidigung bestellt oder die beschuldigte Person möchte eine Wahlverteidigung beziehen, sofern diese verfügbar ist. Die Polizei wird dann diesen Verteidiger oder diese Verteidigerin kontaktieren.
- 5. Diese überarbeitete Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Die Richtlinie Nr. 1.13 wird aufgehoben.

Freiburg, den 1. Mai 2024

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt